



2.1 Finanzielle Soforthilfen für kleine Unternehmen und Solo-Selbstständige

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen hat die Bundesregierung Zuschüsse für kleine Unternehmen für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der freien Berufe bis zu zehn Beschäftigten beschlossen.

Wer wird gefördert?

- Solo-Selbstständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt tätig sind.
- Sie müssen ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.
- Die UnternehmerIn muss versichern, dass das zunächst gesunde Unternehmen erst in Folge der Corona-Krise ab März 2020 in existenzbedrohende wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist. Eine Bedrohung der Existenz wird angenommen, wenn die voraussichtlichen betrieblichen Einnahmen die fortlaufenden betrieblichen Ausgaben nicht decken.

Was wird gefördert?

Der Zuschuss orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinander folgende Monate und dient zur Deckung von laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (z.B. gewerbliche Mieten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten). Lebenshaltungskosten sind nicht erfasst.



Corona-Liquiditätshilfen von Bund, Ländern und EU – Ein Puzzle mit mittlerweile 203 Teilen

April
2020

Wie wird gefördert?

- Bis 9.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente);
- bis 15.000 Euro Einmalzahlung für drei Monate bei bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente).

Viele Bundesländer erweitern diesen Katalog um Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten. Dazu mehr unter 2.5.

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss jetzt, wenn es wichtig ist, in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist er grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn im Jahr 2020 ein Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Antragsverfahren

Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung erfolgt durch die Länder. Anträge können bis zum 31.05.2020 gestellt werden.

Eine Kurzfassung des Corona-Soforthilfeprogramms des Bundes finden Sie [hier](#).

Eine Übersicht häufig auftauchender Fragen finden Sie [hier](#).

Eine Übersicht über zuständige Stellen der Länder finden Sie [hier](#).